

**Thüringer Innenministerium
Minister
Herr Prof. Peter Huber
Steigerstraße 24**

99096 Erfurt

Erfurt, 30. Juli 2010

**Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren
hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf
Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Juni 2010**

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Auf Grund unseres Tätigkeitsfeldes wird ausschließlich auf Regelungsabsichten zum Halter/ zur Halterin Bezug genommen.

Grundsätzliche Würdigung des Gesetzentwurfes:

Der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Gedanke der Weiterentwicklung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wird ausdrücklich begrüßt; einschließlich die damit verbundene Güterabwägung.

Ebenso wird ausdrücklich unterstützt, den/die Halter/-in stärker in seiner/ihrer Verantwortung anzusprechen, die Sachkunde zur Haltung und Führung eines gefährlichen Tieres (Schwerpunkt: Hunde) durch landeseinheitliche Prüfungsstandards nachzuweisen sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit des Halter/der Halterin als ergänzende Anforderung an die allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Halters/der Halterin vorzunehmen.

Zu einigen ausgewählten Paragrafen:

Zu § 3 – Erlaubnispflicht i.V.m. dazu stehenden Paragrafen

Die Erlaubnispflicht und die damit verbundenen Bedingungen zur Erteilung finden Zustimmung.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hebt im 1. Teil auf die erforderliche Sachkunde ab (§ 4). Die im § 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Norm, dass „der Sachkundennachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundenprüfung abgelegt worden ist“ gilt, wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann (und wird) sichergestellt (werden), dass der/die Halter/-in mit dem von ihr/ihm gehaltenen Hund sachgemäß umgehen kann.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hebt im 2. Teil bei der Haltung eines gefährlichen Tieres auf das vollendete 18. Lebensjahr ab. Dies wird unterstützt; auch die in § 11 Abs. 1 Satz 1 analoge Regelung zur Führung gefährlicher Hunde außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters/der Halterin. Kritisch wird die Ausnahmeregelung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 („Satz 1 gilt nicht für Inhaber eines Jagdscheines, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.“) gesehen. Auch wenn das Mindestalter für die Jägerprüfung 16 Jahre ist und nach bestandener Prüfung der Jugendjagdschein erteilt wird, so erschließt sich der Zusammenhang zur Führung gefährlicher Hunde, auf die sich das Gesetz bezieht (Vgl. § 2 Abs. 1, 2), nicht; es sei denn, dass allgemein bekannte Jagdhunde als gefährliche Tiere im Sinne § 2 Abs. 2 Buchstabe d) eingestuft werden. Neben anderen Inhalten der Jägerausbildung ist die Führung von Jagdhunden Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand. Dass der erlernte Umgang mit Jagdhunden automatisch bedeutet, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde zu besitzen, ist ebenso zu hinterfragen wie die Ausnahmeregelung. Dies insofern, da der Jugendjagdschein nur zur Jagdausübung in Begleitung eines/er Erziehungsberechtigten (oder von ihm/ihr schriftlich beauftragten Aufsichtsperson) berechtigt und diese Begleitperson jagdlich erfahren sein muss.

Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung zu streichen.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene grundlegende Verpflichtung des Halters zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung als Voraussetzung zur Erlaubniserteilung wird ausdrücklich unterstützt. Die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Mindestversicherung für Personenschäden (500.000 Euro) ist im Vergleich zu anderen Haftpflichtversicherungen zu gering angesetzt. Es wird angeregt, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Personenschäden anzusetzen. Dies besonders vor dem Hintergrund langfristiger Folgen für die Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Hunden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weise
Landesgeschäftsführer